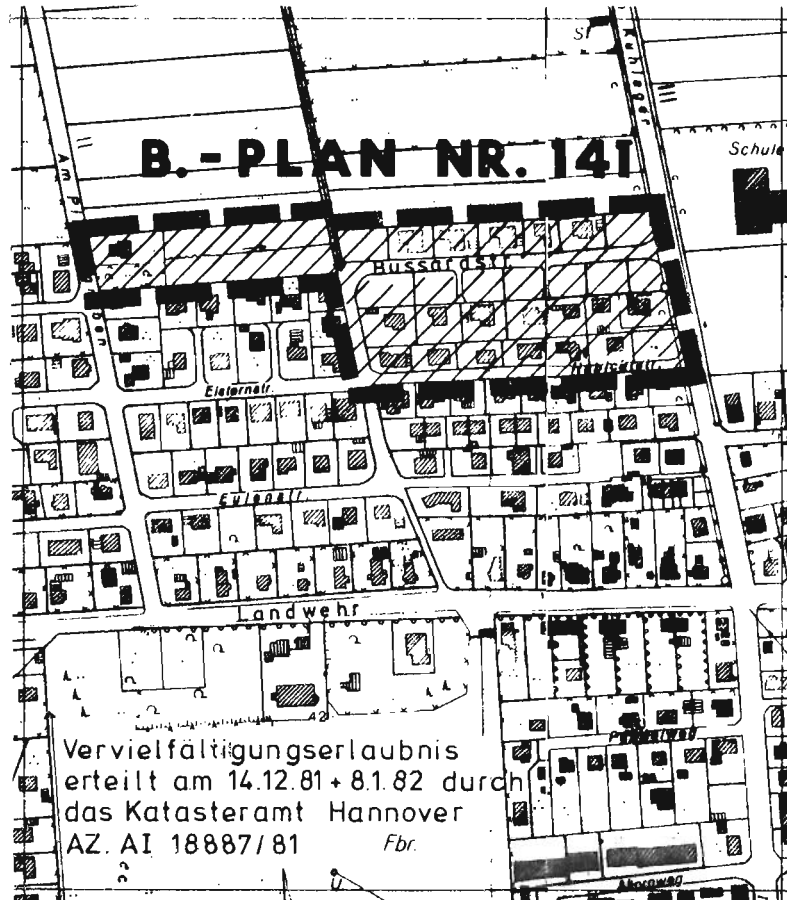


Bebauungsplan Nr. 141 "Bussardstraße" in Neustadt / Kernstadt

Begründung zur 1. vereinfachten Änderung



Bei der Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes wurde auf dem nördlichen Teil des Flurstücks 42 der Flur 2 ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger und der Stadtwerke festgesetzt. Diese Festsetzung wurde seinerzeit getroffen, um bei einer Parzellierung der Fläche und der Veräußerung als Bauland für jeden der Betroffenen die Erschließung (Zufahrt) zu sichern.

Diese Festsetzung sollte den späteren Bewohnern dieses "Privatweges" die ungehinderte Passage von der "Kiebitzstraße" bis "Am Pflingstgraben" und umgekehrt ermöglichen.

aller → Zwischenzeitlich ist das gesamte Grundstück aufgeteilt. Die alten und neuen Grundstückseigentümer haben nun kein Interesse mehr an der Aufrechterhaltung des Geh- und Fahrrechtes zugunsten der Anlieger, weil die einen nur ihre Zufahrt von der Kiebitzstraße und die anderen von der anderen Straße aus nehmen wollen und keinen Anlieger-Durchgangsverkehr wünschen. Die entsprechende Erschließung ist nach dem Wunsch der Grundstückseigentümer privatrechtlich bzw. durch Baulast erfolgt.

Daher kann auf die Festsetzung des Geh- und Fahrrechtes zugunsten der Anlieger verzichtet werden. Das Leitungsrecht zugunsten der Stadtwerke bleibt jedoch bestehen.

Gemäß § 13 Bundesbaugesetz wurden die Beteiligten gehört; Einwände gegen diese Änderung wurden nicht erhoben.

Der Geltungsbereich dieser 1. vereinfachten Änderung umfaßt auf dem Grundstück (Flur 2, Flurstück 42) auf der Nordseite einen 3,5 m breiten Streifen.

Aufgestellt:

Stadt Neustadt a. Rbge., den 17.5.83
Stadtplanungsamt
Im Auftrage:



(Knieriem)